

An den Vorsitzenden
des Rechtspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages
Herrn Christian Heinz MdL
Postfach 32740
65022 Wiesbaden

02.02.2015

Stellungnahme im Rahmen der Anhörung durch den Rechtspolitischen Ausschuss und den Unterausschuss Justizvollzug des Hessischen Landtages – Gesetzesentwurf der Fraktionen der SPD für ein Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzugs in Hessen - Drucks. 19/500 - sowie Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz (HessJAVollzG) - Drucks 19/1108 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender des Rechtspolitischen Ausschusses,
sehr geehrter Herr Heinz,

der Hessische Richterbund begrüßt die nunmehr in Angriff genommene gesetzliche Regelung des Vollzugs von Jugendarrest in Hessen.

Die somit geschaffene rechtliche Grundlage für die zwangsläufig mit dem Vollzug von Jugendarrest verbundenen Eingriffe in die Grundrechte Jugendlicher und junger Erwachsener war überfällig.

Da sich die vorgelegten Gesetzesentwürfe nur in wenigen Punkten unterscheiden, enthält sich der Hessische Richterbund einer Entscheidung für einen der beiden. Im Folgenden wird lediglich auf den Gesetzesentwurf der Landesregierung (im Folgenden: Gesetzesentwurf) Bezug genommen.

Der Gesetzesentwurf wird in seiner Ausgestaltung als ausgewogen bewertet. Es ist zu begrüßen, dass der Leitgedanke des Jugendstrafrechts, erzieherisch auf den Jugendlichen einzuwirken auch im Gesetzesentwurf leitender Maßstab ist. Denn der Arrest soll dem Jugendlichen neben der

Aufarbeitung des begangenen Unrechts auch Möglichkeiten zur persönlichen Weiterentwicklung aufzeigen und die Selbstverantwortung des Jugendlichen stärken. Der Hessische Richterbund stimmt der Gesetzesgründung insofern zu, dass die erzieherische Einwirkung in den meisten Fällen der einzig sinnvolle und nachhaltige Weg ist, den Jugendlichen zu einer Lebensweise anzuleiten, die ihn befähigt, ein Leben ohne weitere Straftaten zu führen. Das Ziel „Hilfe zur Selbsthilfe“ wird nach dem Entwurf unterstützt.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf ist ausreichend detailliert, der Praxis den dafür notwendigen Rahmen zu setzen. Gleichzeitig verliert er sich nicht in Einzelnormen, sondern konstituiert Eingriffsrechte, die den Beteiligten ausreichend Ermessensspielraum lassen, um den vielfältigen Situationen im Arrestvollzug Rechnung tragen zu können. Auch die Ausformung der konzeptionellen Gestaltung der Arrest-Einrichtung, die sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientiert und Beratung von außen zulässt bzw. sogar festschreibt, ist zu begrüßen.

Der Richterbund fordert jedoch nachdrücklich, dass die Formulierung in § 33 Abs. 1 Satz 1 nicht bloß eine leere Worthülse bleibt. Die im Gesetzesentwurf aufgestellten Ziele und Maßnahmen sind nur durch ausreichend qualifiziertes Personal zu erreichen. Der Arrest ist oft die erste wirkliche Möglichkeit in engen Kontakt zu jugendlichen Straftätern zu gelangen und auch wenn die Zeit kurz ist, auf sie einzuwirken. Dafür ist ein Personalschlüssel erforderlich, der es den Bediensteten vor Ort auch tatsächlich ermöglicht, den gesetzlichen Anforderung gerecht zu werden. Mit einer immer knapperen Personalausstattung dürften die Ziele des Gesetzesentwurfs nicht erreicht werden können.

Mit freundlichen Grüßen


Constanze Veit

Stellvertretende Landesvorsitzende